



# Krankenhilfe nach § 4 Abs. 1 AsylbLG für geflüchtete Ukrainer\*innen in München

## Infoblatt für Arztpraxen und Apotheken

Ukrainische Geflüchtete können zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände Krankenhilfe nach § 4 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Um Leistungen nach dem AsylbLG zu erhalten, muss ein Antrag gestellt werden.

Nach § 4 AsylbLG besteht ein im Vergleich zu gesetzlich Krankenversicherten **eingeschränkter Anspruch auf medizinische Versorgung**:

- Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie Gewährung sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen.
- Gewährung von ärztlicher und pflegerischer Hilfe und Betreuung, von Hebammenhilfe, sowie von Arznei-, Verband- und Heilmitteln für werdende Mütter und Wöchnerinnen.
- Verabreichung von amtlich empfohlenen Schutzimpfungen.
- medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen.

### Akute Erkrankung

Eine akute Erkrankung ist ein unvermutet auftretender, schnell und heftig verlaufender regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der aus medizinischen Gründen der ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung bedarf. Ob eine behandlungsbedürftige akute Erkrankung oder ein behandlungsbedürftiger Schmerzzustand vorliegt, wird **ausschließlich** durch die\*den behandelnde\*n Ärztin\*Arzt festgestellt.

[Wecken Sie das Interesse Ihrer Leser mit einem passenden Zitat aus dem Dokument, oder verwenden Sie diesen Platz, um eine Kernaussage zu betonen. Um das Textfeld an einer beliebigen Stelle auf der Seite zu platzieren, ziehen Sie es einfach.]

**Wir sind München**  
für ein soziales Miteinander

## Chronische Erkrankungen

können ausnahmsweise auch über den Behandlungsschein abgerechnet werden, wenn:

- die chronische Erkrankung mit Schmerzzuständen verbunden ist,
- ein akuter Krankheitszustand hinzukommt oder
- die chronische Erkrankung ohne Behandlung zu einem akuten Notfall wird.

Andernfalls bedürfen chronische Erkrankungen – soweit sie aktuell keine Komplikationen verursachen – der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Landeshauptstadt München.

## Ambulante Versorgung

Ukrainische Geflüchtete, die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind, erhalten für die Krankenbehandlung einen Krankenschein (Krankenbehandlungsschein oder Zahnbehandlungsschein, siehe Anlagen). Ein Krankenbehandlungsschein für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG kann nicht ausgestellt werden, da die ukrainischen Geflüchteten nicht dem Personenkreis angehören, die einen solchen Behandlungsschein erhalten.

Die Krankenbehandlung soll grundsätzlich über die niedergelassenen Arzt-/Zahnarztpraxen während der Sprechstundenzeiten durchgeführt werden. Bei erstmaliger Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen im Krankheitsfall ist zuerst eine Hausarztpraxis (wie Allgemeinarzt, hausärztlich tätiger Internist ohne Schwerpunktbezeichnung, Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin, Kinderarzt ohne Schwerpunktbezeichnung) aufzusuchen.

Die Arztpraxis ist frei wählbar, aber nur, wenn diese für „gesetzlich Versicherte“ zugelassen ist oder für „alle Kassen“. Da die Landeshauptstadt München zur Abrechnung der Behandlungsscheine der Rahmenvereinbarung mit der KVB beigetreten ist, ist es notwendig, eine\*n niedergelassene\*n Ärztin\*Arzt aufzusuchen, die/der mit der KVB abrechnet. Im Internet kann gezielt nach Arztpraxen in München gesucht werden: <https://dienste.kvb.de/arztsuche/app/einfacheSuche.htm>.

**Falls die Behandlung durch einen Arzt ohne kassenärztliche Zulassung erfolgt, kann die Behandlung nicht abgerechnet werden.**

Eine Notfallbehandlung kann unbürokratisch auch ohne Behandlungsschein durchgeführt werden. Im Nachgang einer Behandlung muss über die ärztliche Anzeige einer Eilbehandlung ein Krankenschein beim Amt für Wohnen und Migration angefordert werden.

## Voraussetzungen

- Es muss ein Eilfall vorliegen.
- Schriftliche Anzeige durch die Arztpraxis (Muster siehe Anlage 3)
- Frist innerhalb von zwei Wochen nach der Eilbehandlung

Ein **Eilfall liegt vor, wenn** eine Behandlung aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist und wenn der Leistungsträger – hier Landeshauptstadt München – nicht mit der Folge rechtzeitiger Hilfeleistung eingeschaltet werden kann.

Die Entscheidung, ob zur Durchführung erforderlicher diagnostischer oder therapeutischer Leistungen ein\*e Fachärztin\*-arzt hinzugezogen werden soll, obliegt **der/dem Hausärztin\*-arzt**.

Die/Der Hausärztin\*-arzt stellt hierfür einen Überweisungsschein aus und versieht diesen mit der Kopie des Originalbehandlungsscheins. Weitere Unterlagen von der Landeshauptstadt München sind nicht erforderlich. Es ist hierfür **keine** Begutachtung durch das Gesundheitsreferat erforderlich.

Der Behandlungsschein ist auf das Stadtgebiet München beschränkt und für ein Quartal gültig.

## Behandlung außerhalb der Sprechstundenzeiten

Benötigt ein ukrainischer Geflüchteter außerhalb der Sprechstundenzeiten eine ambulante medizinische Versorgung, können die Bereitschaftspraxen der KVB aufgesucht werden.

Ein Verzeichnis der Bereitschaftspraxen ist auf der Webseite der KVB (Liste Bereitschaftspraxen) oder der KZVB für zahnärztliche Notdienste (Suchseite Bereitschaftspraxis) zu finden.

Kann die Bereitschaftspraxis nicht mehr aufgesucht werden, dann kann unter der Telefonnummer 116117 der Ärztliche Bereitschaftsdienst zur Behandlung vor Ort (wie in der Wohnung oder Gemeinschaftsunterkunft) angerufen werden.

In Notfällen können die Notfallambulanzen der (Uni-) Kliniken der LHST München aufgesucht werden.

Die Bereitschaftspraxen, der Bereitschaftsdienst sowie die Kliniken können die Behandlung nicht mit dem Krankenschein abrechnen. Die Abrechnung erfolgt über den Notfall-/Vertretungsschein Muster 19a (Muster siehe Anlage).

## Stationäre Versorgung

Die Krankenhilfe schließt auch die Krankenhausbehandlung mit ein. Hier ist zwischen **Notfallaufnahmen** und einem **geplanten Krankenhausaufenthalt** zu unterscheiden:

### Notfallaufnahme

Der oder die ukrainische Geflüchtete\* kommt als Notfall ins Klinikum und wird stationär aufgenommen. Das Klinikum sendet einen Antrag auf Kostenübernahme an die Landeshauptstadt München.

### Geplanter Krankenhausaufenthalt

Nach Vorlage des Einweisungsscheins erhält der oder die ukrainische Geflüchtete\* für das Klinikum eine Kostenzusicherung.

## Verordnung / Rezepte für verschreibungspflichtige Medikamente und Hilfsmittel

Der behandelnde Arzt beziehungsweise der Bereitschaftsarzt stellt eine Verordnung oder Rezept aus. Der Vordruck muss vollständig und eindeutig lesbar ausgefüllt sein.

### Formelle Voraussetzungen

Bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ist neben dem Namen, Vornamen, Geburtsdatum und der Wohnanschrift noch der **Kostenträger (= LHST München AsylbLG)** und die **Kostenträgerkennung (= 63803)** einzutragen.

Eine Verordnung auf Privatrezept ist möglich, denn es kommt allein auf den Inhalt der Verordnung an. Das bedeutet, dass aus dem Rezeptformular der Kostenträger (=LHST München AsylbLG) und die Kostenträgerkennung (= 63803) eindeutig ersichtlich sein müssen, damit abgerechnet werden kann.

Apotheken haben also darauf zu achten, dass auf dem vorgelegten Rezept der Kostenträger sowie die Kostenträgerkennung eindeutig ersichtlich ist.

### Zuzahlung

Von der Zuzahlung für Medikamente ist die geflüchtete Person für die Dauer des Behandlungsscheines befreit.

## Rezeptfreie Medikamente

Die Kosten für OTC-Arzneimittel hat die geflüchtete Person selbst zu tragen. Eine Kostenübernahme durch die Landeshauptstadt München kommt in diesen Fällen grundsätzlich nicht in Betracht.

**Ausnahmen:** Die Kosten für ein OTC-Arzneimittel wird durch die Landeshauptstadt München übernommen, wenn das Arzneimittel auf der OTC-Ausnahmeliste steht oder eine sonstige Ausnahme gemäß § 34 SGB V vorliegt. Insbesondere gelten die dort geregelten Ausnahmen bei der Behandlung von Kindern, sowie der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen (§ 34 Abs. 1 Satz SGB V) entsprechend.

## Kostengrenzen

Sofern in Einzelfällen die ärztliche Verordnung von besonders kostenintensiven Arzneimitteln erfolgt (ab einem Erstattungsbetrag von 1.000 Euro pro Arzneimittel) sind die Apotheken vor der Abgabe des Produktes gehalten, mit der Landeshauptstadt München Rücksprache zu halten.

Verordnungen von Hilfsmitteln, deren Aufwendung die Summe 250 Euro übersteigt, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Landeshauptstadt München.

## Einsetzen der Leistungsverpflichtung

Die Leistungen nach dem AsylbLG setzen mit Bekanntwerden der Notlage ein. Dies bedeutet, dass bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (Zuständigkeit Landeshauptstadt München und der oder die ukrainische Geflüchtete\* muss finanziell hilfebedürftig sein) die Kosten für die Behandlungen ab Übersendung der Kostenübernahmeerklärung durch das Klinikum oder ab Übersendung der Anzeige Eilbehandlung durch die Arztpraxis, übernommen werden.

## Zuständige Behörde

### Neufälle (Antragstellung ab dem 1. Juli 2022)

Geflüchtete, die ab dem 1. Juli erstmals Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beantragten möchten, wenden sich an das Amt für Wohnen und Migration.

Auch für die Ausstellung eines Behandlungsscheines oder einer Kostenübernahmeerklärung ist das Amt für Wohnen und Migration der richtige Ansprechpartner.

Amt für Wohnen und Migration, Werinherstr. 89, Haus 34, 81541 München  
E-Mail: [Krankenhilfe-asyl.soz@muenchen.de](mailto:Krankenhilfe-asyl.soz@muenchen.de)

### Bestandsfälle (Antragstellung vor dem 1. Juli 2022)

Wenn die geflüchtete Person in einer Privatwohnung untergebracht ist, kann der notwendige Behandlungsschein oder die Kostenübernahmeerklärung in den Sozialbürgerhäusern beantragt werden, solange Leistungen nach dem AsylbLG bezogen werden.

Das zuständige Sozialbürgerhaus finden Sie unter <https://stadt.muenchen.de/service/info/sozialbuergerhaus/1060763/> oder Sie senden eine E-Mail an: [Krankenhilfe-asyl.soz@muenchen.de](mailto:Krankenhilfe-asyl.soz@muenchen.de)

Ist die geflüchtete Person in einer Unterkunft oder in einem Hotel/Pension untergebracht, ist für die Ausstellung eines Behandlungsscheines oder einer Kostenübernahmeerklärung weiterhin das Amt für Wohnen und Migration der richtige Ansprechpartner, solange Leistungen nach dem AsylbLG bezogen werden.

Amt für Wohnen und Migration, Werinherstr. 89, 81541 München  
E-Mail: [Krankenhilfe-asyl.soz@muenchen.de](mailto:Krankenhilfe-asyl.soz@muenchen.de)